

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 26/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Wege eines Überprüfungsverfahrens gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch höheres Arbeitslosengeld (Alg) bzw höhere Arbeitslosenhilfe. Er wendet sich dabei insbesondere dagegen, dass bei der Ermittlung des Leistungsentgelts der Kirchensteuer-Hebesatz als gewöhnlich anfallender Abzug berücksichtigt wurde. Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. September 2003; Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg <LSG> vom 1. November 2005). Zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde führt der Kläger aus, um Wiederholungen zu vermeiden verweise er auf seine 22 Seiten umfassende Berufungsbegründung. Der Staat verstoße gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art 4 Grundgesetz <GG>), indem er die Bundesagentur für Arbeit als "Staatskirche" dafür instrumentalisieren, zusätzlich einen 8%igen Betrag aus der fiktiven Lohnsteuer festzusetzen, diesen aber nicht für religiöse Zwecke abzuführen und so eine ungerechtfertigte beitragsseitige Bereicherung zu Lasten aller Leistungsempfänger zu sanktionieren. Die Rechtspraxis verstoße eindeutig gegen die durch Art 140 GG zum Bestandteil des Grundgesetzes gemachte Bestimmung des Art 137 der Weimarer Reichsverfassung. Gemäß Art 137 Abs 1 Weimarer Reichsverfassung bestehe keine Staatskirche. Dem Gesetzgeber sei darüber hinaus vorzuwerfen, dass er die Verpflichtung zur Beobachtung der Entwicklung der entsprechenden Verhältnisse nicht ernst genommen habe.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe ausreichend dargelegt bzw bezeichnet ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Gegen das Urteil eines LSG steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht (BSG) nur zu, wenn sie in dem Urteil des LSG oder in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 genannten Zulassungsgründe dargelegt wird. Die Beschwerdebegründung des Klägers lässt schon nicht erkennen, auf welchen Zulassungsgrund er sich berufen will. Selbst wenn man sein Vorgehen zu seinen Gunsten dahingehend auslegt, dass er als grundsätzlich bedeutsam die Verfassungswidrigkeit der früheren Regelung des § 136 Abs 2 Nr 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) rügen will, genügen seine Darlegungen nicht den Erfordernissen an eine Nichtzulassungsbeschwerde. Der Beschwerdeführer hat sich insbesondere nicht mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (<BVerfG>, Beschluss vom 15. April 2005 - 1 BvR 952/04 = SozR 4-4300 § 136 Nr 1) auseinander gesetzt.



In diesem Beschluss ist die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage vom BVerfG abschließend geklärt worden. Dieses hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Behandlung der Kirchensteuer als gewöhnlichem Abzug iS des § 136 Abs 2 Nr 2 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erhoben. Zur ordnungsgemäßen Rüge der Verfassungswidrigkeit einer Norm wäre es daher erforderlich gewesen, sich detailliert mit diesem Beschluss des BVerfG zu der hier einschlägigen Rechtsfrage auseinander zu setzen und im Einzelnen zu begründen, weshalb dennoch von einer Verfassungswidrigkeit auszugehen wäre. Insofern kann auch dahinstehen, dass sich der Beschwerdeführer in keiner Weise damit auseinander gesetzt hat, dass das SGB III ab 1. Januar 2005 eine Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Bemessung des Alg nicht mehr vorsieht und von daher auch im Einzelnen zu begründen gewesen wäre, wieso die zum abgelaufenen (am 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen) Recht aufgeworfene Rechtsfrage im Jahre 2006 noch Breitenwirkung entfalten kann.

4

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)